

Stand 2024

Kita Wolkenland

KINDERSCHUTZKONZEPT

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Das Team	3
Gesetzlicher Rahmen	4
Gefährdungsarten	5
Nähe und Distanz	6
Haltung	6
Körperliche Bildung/Sexualerziehung von Kindern	9
Prävention	10
Analysefelder und Leitfragen	10
Persönliche Eignung	13
Grenzen und Grenzverletzungen	13
Haltung	13
Risikosituationen	14
Bewertung	15
Grenzverletzungen, Gewalt von Kindern untereinander	16
Verfahrensablauf bei übergriffigem Verhalten von Kindern untereinander	16
Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Kitas	18
Verfahrensregelungen zum Rehabilitationsverfahren	20
Verfahrensablauf – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	21
Macht und Machtmissbrauch	27
Haltung	27
Risikosituationen	27
Bewertung	28
Beteiligung und Umgang mit Beschwerden	28
Beteiligung von Kindern	29
Beteiligung von Eltern/Erziehungsberechtigten	29
Beteiligung von Mitarbeiter*innen	30

Vorwort

Das von uns erarbeitete Kinderschutzkonzept hat das Ziel, Kindern ein gewaltfreies und sicheres Aufwachsen zu ermöglichen.

Die Mitarbeiter*innen der Kita Wolkenland, legen großen Wert auf die Geborgenheit, das körperliche und seelische Wohl und den Schutz der uns anvertrauten Kinder.

Kinder können sich nicht selber schützen. In der Kita Wolkenland ist es die Aufgabe der pädagogischen Mitarbeiter*innen die Kinder zu schützen. Wir achten auf Kindeswohl, sowohl außerhalb als auch innerhalb der Kita und bei den Kindern untereinander. Kinderschutz wird bei uns „groß“ geschrieben.

Aus diesem Grund entwickeln wir, unter Einbeziehung aller Mitarbeiter*innen dieses Kinderschutzkonzept. Uns ist es wichtig dieses Konzept immer stets aktuell zu halten und zu überarbeiten, daher ist ein Studientag alle zwei Jahre für die Überarbeitung des Kinderschutzkonzeptes eingeplant. Dieses Konzept soll und kann als eine Art Wegweiser zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung gesehen werden. Auch wir sind nicht fehlerfrei, aber wir sind stets bemüht aus Fehlern zu lernen.

Damit unsere pädagogischen Mitarbeiter*innen rechtzeitig mögliche Grenzverletzungen wahrnehmen können, werden sie für das Thema Kindeswohlgefährdung sensibilisiert und geschult. Darüber hinaus ist es uns ein besonderes Anliegen, in unserer Einrichtung eine offene Kommunikations-Kultur zu etablieren, damit unsere Mitarbeiter*innen befähigt werden, auch unangenehme und sensible Themen transparent und offen anzusprechen.

Um regelmäßig mit allen Mitarbeiter*innen im Austausch zu sein, finden jeden Dienstag Dienstbesprechungen/Teambesprechungen statt. Die Dienstbesprechungen alle 14 Tage und die Teambesprechungen 1 mal im Monat je Bereich (Krippe und Elementar). Weiterhin ist uns bewusst, dass die Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen, durch einen engen Austausch mit den Eltern steigt. Daher legen wir einen weiteren Schwerpunkt auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern.

Daher ist es uns sehr wichtig, das Thema Kinderschutz beständig im Hinterkopf zu behalten und das vorliegende Konzept aktiv in den pädagogischen Alltag zu integrieren.

Unser Schutzkonzept soll nicht nur die Kinder vor Übergriffen schützen, sondern ebenso alle Mitarbeiter*innen vor falschen Anschuldigungen.

Die Kita Wolkenland ist Mitglied der Paritätischen Kompetenzzentrum Nord GmbH.

Das Team

In der Kita Wolkenland ist uns ein respektvoller Umgang der kindlichen Bedürfnisse wichtig. Unsere Kita soll den Kindern als sicherer Ort dienen. Sie sollen bei uns lernen „Nein“ zu sagen, wenn sie etwas nicht möchten. Die Kindeswohlförderung steht im Mittelpunkt und wir stärken die Kinder in ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Individualität.

Wir hinterfragen regelmäßig unsere Haltung und achten darauf, dass wir das Thema Kinderschutz im Alltag bedenken und leben. Unsere pädagogischen Mitarbeiter*innen kennen die altersentsprechenden Entwicklungsverläufe von Kindern. Hierzu gehört auch ein bewusster und transparenter Umgang mit kindlicher Sexualität. Wir sichern in unserer Kindertagesstätte die Intimsphäre der Kinder, indem wir z.B. die Toilettentüren geschlossen halten, die Kinder im Badezimmer umziehen, usw. und schützen sie somit vor sexuellen Grenzverletzungen.

Unsere pädagogischen Mitarbeiter*innen sind informiert über den Umgang mit Verdachtsfällen und kennen klare Handlungsabläufe, wenn es zu Grenzverletzungen kommt. Sie nehmen ihre Verantwortung als Vertrauenspersonen im Rahmen des Beschwerdesystems aktiv wahr. Diesen Prozess sichern wir durch regelmäßigen transparenten Austausch und Qualifizierung im Team.

Bereits in den Bewerbungsgesprächen gehen wir auf das Thema „Kinderschutz“ ein. Mit jedem*r neu eingestellten Mitarbeiter*in gehen wir alle wichtigen Unterlagen, wie Betriebsanweisungen, das pädagogische Konzept, die Hausordnung, das Hygienekonzept und natürlich auch das Kinderschutzkonzept durch. In jeder Gruppe befindet sich ein roter Mitarbeiterordner, in dem alle Unterlagen zu jeder Zeit zur Verfügung stehen, um immer wieder nachlesen zu können, wenn etwas unklar ist.

Es finden regelmäßig Mitarbeitergespräche statt. Bei neuen Mitarbeiter*innen nach der Probezeit, ansonsten einmal im Jahr. Diese dienen zum Austausch und um Anregungen zu äußern.

Jeden Dienstag treffen sich die Mitarbeiter*innen zur Dienstbesprechung. Zweimal im Monat zur Dienstbesprechung im gesamten Team, und je einmal im Monat zur Kleinteamsitzung im Krippenteam und dem Team des Elementarbereichs. Zu diesen Gelegenheiten können sich die Mitarbeiter*innen zu jeglichen Themen austauschen, ob Fallbesprechungen, anstehende Festivitäten, Planung von Projekten, usw.

Wir haben drei Teamtage im Jahr, wovon einer für den Betriebsausflug genutzt wird, um die Teambildung und den Zusammenhalt zu stärken. Die restlichen zwei nutzen wir für Fortbildungen, die intern in der Kita stattfinden, Konzeptbearbeitung, Erste Hilfe, usw..

Gesetzlicher Rahmen

Mit dem Inkrafttreten des BKiSchG (Bundeskinderschutzgesetz), das den präventiven und aktiven Kinderschutz in Deutschland regelt, wird den pädagogischen Mitarbeiter*innen in Sachen Kinderschutz viel Verantwortung übertragen. Sie haben Sorge zu tragen, dass:

- die Rechte der Kinder gewahrt werden.
- Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten geschützt werden.
- Kinder Schutz erfahren bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld.
- geeignete Verfahren der Beteiligten entwickelt, weiterentwickelt und angewendet werden.
- Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgeschrieben sind und angewendet werden.

Wir handeln nach folgenden rechtlichen Grundlagen:

- § 1 Abs. 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen
- § 64 Abs. 1 SGB VIII ff. Datenübermittlung und Datennutzung
- § 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
- § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

Aus diesen rechtlichen Grundlagen geht unter anderem hervor, dass wir Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen bei den zuständigen Behörden melden.

Der Gesetzeswortlaut §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren

Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Gefährdungsarten

Kindeswohlgefährdung ist jegliche Art von gewaltsamer, körperlicher, geistiger und/oder seelischer Schädigung, die in Familien, dem Umfeld oder Institutionen geschieht. Dies kann zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tode führen und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen. Die Gefährdung geschieht bewusst oder unbewusst. Zu unterscheiden sind jeweils die Misshandlungen als aktive und die Misshandlungen als passive Form.

- **Körperliche Misshandlung**

Prügeln, Unterkühlen, Verbrühen, Schütteln, Würgen, usw.

- **Seelische Misshandlung**

Verweigerung emotionaler Zuwendung oder Aufmerksamkeit, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, Isolation, feindselige Ablehnung, wie z.B. verspotten und erniedrigen, sowie terrorisieren durch ständige Drohung des Verlassens, Todesdrohungen, usw.

- **Sexueller Missbrauch/Sexualisierte Gewalt**

Belästigung, sexuellen Nötigung, Masturbation, oraler/genitaler/analer Verkehr, Vergewaltigung, Prostitution. Letztendlich jedoch „alle Handlungen, welche die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen verletzen (§§ 174 ff Strafgesetzbuch)“.

Vernachlässigung

- **Körperliche Vernachlässigung**

Hiervon spricht man in Fällen von unzureichender körperlicher Pflege und/oder der Kleidung, sowie mangelnder Ernährung oder gesundheitlicher Fürsorge.

- **Kognitive/erzieherische Vernachlässigung**

Dies schließt folgendes ein: unzureichende Beaufsichtigung und Zuwendung, ein nachlässiger Schutz vor Gefahren, zu wenig Förderung und Anregung der Motorischen, sozialen, emotionalen und geistigen Fähigkeiten.

- **Emotionale Vernachlässigung**

Darunter verstehen wir ein ständig wechselndes und nicht hinreichendes Beziehungsangebot.

Nähe und Distanz

Haltung

Eine gute vertrauensvolle Beziehung gilt für uns als notwendige Voraussetzung, damit sich die Kinder positiv entwickeln können.

Wir wollen eine Balance zwischen Nähe und Distanz und einen klaren Umgang mit Grenzen – hier geht es nicht darum, Körperkontakt und Zuneigung zu vermeiden, sondern Grenzen zu achten. Jede erwünschte Berührung schafft Nähe und jede unerwünschte Berührung schafft Distanz.

Nähe kann zu Vertrauen und Geborgenheit führen, aber auch zu Beschränkung und Einengung. Distanz kann zu Eigenständigkeit, Entfaltung und Freiraum führen, aber auch zu Unachtsamkeit, Desinteresse und Haltlosigkeit.

Um die Kita zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen, müssen folgende Grundsätze eingehalten werden:

Nicht O.K. sind folgende Punkte:

- Intim anfassen
- Intimsphäre missachten
- Zwingen
- Schlagen
- Strafen
- Angst machen
- Sozialer Ausschluss
- Vorführen
- Nicht beachten

- Diskriminieren
- Bloßstellen
- Lächerlich machen
- Pitschen/Kneifen
- Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)
- Misshandeln
- Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen
- Schubsen
- Isolieren/Fesseln/Einsperren
- Schütteln
- Medikamentenmissbrauch
- Vertrauen brechen
- Bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- Mangelnde Einsicht
- Konstantes Fehlverhalten
- Küssen
- Grundsätzlich Videospiel in der Kita
- Filme mit grenzverletzenden Inhalten
- Fotos von Kindern ins Internet stellen

Punkte die nicht toll sind, aber passieren können:

- Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten)
- Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind/Erwachsenen)
- Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche
- Regeln ändern
- Überforderung/Unterforderung
- Autoritäres Erwachsenenverhalten
- Nicht ausreden lassen
- Verabredungen nicht einhalten
- Stigmatisieren
- Ständiges Loben und Belohnen
- (Bewusstes) Wegschauen
- Keine Regeln festlegen
- Anschnauzen
- Laute körperliche Anspannung mit Aggression
- Kita-Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus)
- Unsicheres Handeln

Die aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern

Selbstreflexion:

- Welches Verhalten bringt mich auf die Palme?
- Wo sind meine eigenen Grenzen?

Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.

Folgende Punkte sind O.K.:

- Positive Grundhaltung
- Ressourcenorientiert arbeiten
- Verlässliche Strukturen
- Positives Menschenbild
- Den Gefühlen der Kinder Raum geben
- Trauer zulassen
- Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler/Schlichter)
- Regelkonform verhalten
- Konsequent sein
- Verständnisvoll sein
- Distanz und Nähe (Wärme)
- Kinder und Eltern wertschätzen
- Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit
- Ausgeglichenheit
- Freundlichkeit
- Partnerschaftliches Verhalten
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Verlässlichkeit
- Aufmerksames Zuhören
- Jedes Thema wertschätzen
- Angemessenes Lob aussprechen können
- Vorbildliche Sprache
- Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation
- Ehrlichkeit
- Authentisch sein
- Transparenz
- Echtheit
- Unvoreingenommenheit
- Fairness
- Gerechtigkeit
- Begeisterungsfähigkeit
- Selbstreflexion
- „Nimm nichts persönlich“
- Auf die Augenhöhe der Kinder gehen
- Impulse geben

Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:

- Regeln einhalten
- Tagesablauf einhalten
- Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher*innen unterbinden
- Kinder anhalten in die Toilette zu urinieren
- Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen

Klug ist es in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart/Reset zu initiieren.¹

Körperliche Bildung / Sexualerziehung von Kindern

Sexueralerziehung in Kindertagesstätten versteht sich in erster Linie als lebensbegleitende Sozialerziehung.

Nicht erst in der Pubertät, sondern bereits mit bzw. vor ihrer Geburt werden Kinder zu sexuellen Wesen.

Dabei gilt es, klar zu unterscheiden zwischen kindlicher Sexualität und der von Erwachsenen.

Kindliche Sexualität ist unbefangen, spielerisch, spontan und bezieht dabei alle Sinne mit ein. Kinder pflegen in der Regel einen natürlichen Umgang mit Sexualität, in dem sie ihren Körper (und ggf. auch den eines anderen Kindes) neugierig erkunden.

Dafür benötigen sie jedoch klare und verlässliche Regeln zu ihrer Sicherheit und Orientierung. Wichtige Erfahrungen von Nähe und Distanz spielen eine ebenso große Rolle wie das Recht, eigene Grenzen zu setzen bzw. die Pflicht der Anderen, diese auch zu respektieren.

Das Erleben persönlicher Grenzsetzungen in der Kita ist zugleich ein wirksamer Schutz vor generellen Missbrauchserfahrungen.

Für den pädagogischen Alltag bedeutet das, dass Kinder neugierig sein dürfen und Fragen stellen dürfen, die ehrlich, kindgerecht und authentisch beantwortet werden.

Weiterhin stellen wir den Kindern kindgerechte Literatur zur Verfügung. Geschlechtsorgane werden bei uns beim Namen genannt und nicht mit Verniedlichungen benannt.

Die Grenzen der Kinder werden respektiert und bestmöglich berücksichtigt (z.B. bei der Wahl der Bezugsperson für Toilettengang, Windel- oder Kleidungswechsel).

Die Regeln für sog. Doktorspiele sind klar definiert.

Der Altersunterschied der beteiligten Kinder darf max. 2 Jahre betragen.

Keine Gegenstände einführen und ein „Nein“ wird sofort akzeptiert.

¹ Der Paritätische Gesamtverband – Arbeitshilfe – Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen.

Prävention

Zum Verständnis von Prävention vor Gewalt und insbesondere vor sexualisierter Gewalt gehört heute ein breites Spektrum an Vorgaben, Maßnahmen, Mechanismen und die besondere Sensibilisierung auf allen Ebenen. Neben gesetzlichen Vorgaben gibt es Konzeptionen, Partizipationsmöglichkeiten, Beschwerdemanagement, Qualitätsmanagement, Personalförderung, Kommunikationsstrukturen und Kinderschutzkonzepte.

Als wesentliche Voraussetzung von Prävention vor sexualisierter Gewalt in Kindertagesstätten ist eine Analyse der individuellen einrichtungsspezifischen Strukturen unerlässlich. Sie gibt uns Auskunft über das Gefährdungspotenzial und ermöglicht Chancen auf Risikominimierung.

Prävention beginnt mit der Analyse der strukturellen und arbeitsfeldspezifischen Risiken des Trägers und der Einrichtung.

Analysefelder und Leitfragen

1. Zielgruppe

- Altersstruktur
- Umgang mit Nähe und Distanz
 - Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung?
- Übernachtungen, Beförderungssituationen
 - Finden Übernachtungen/ Fahrten/ Reisen statt?
 - Geschieht dies in der Einzelbetreuung?
 - Gibt es hierfür Regeln, die überprüft sind?
- Unterstützung der Selbstpflege/ Körperpflege
 - Ist eine besondere körpernahe Aktivität notwendig, um die Kinder zu versorgen oder zu unterstützen?
 - Geschieht dies in der Einzelbetreuung?
 - Gibt es hierfür überprüfbare Regeln und Verfahren?
- Räumliche Gegebenheiten
 - Innenräume
 - o Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?
 - o Gibt es bewusste Rückzugsräume?
 - Außenbereich
 - o Gibt es Bereiche auf dem Grundstück, die schwer einsehbar sind?
 - o Ist das Grundstück von außen einsehbar?
 - o Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?
 - o Wer hat besonderen (regelmäßigen) Zutritt zur Einrichtung und kann sich unbeaufsichtigt aufhalten?
 - o Sind die Personen in der Einrichtung persönlich bekannt?
 - o Sind es regelmäßige Aufenthalte?
 - o Werden die Besucher*innen namentlich erfasst und die Aufenthaltszeiträume dokumentiert?

2. Personalentwicklung

- Liegt das erweiterte Führungszeugnis für alle Mitarbeiter*innen vor?
- Stellenausschreibung
 - Stellen die Stellenausschreibungen den Kinderschutzaspekt besonders heraus?
- Bewerbungsgespräche
 - Weisen Sie ausdrücklich auf das Schutzkonzept / den Kinderschutzgedanken hin?
- Arbeitsverträge
 - Sind in die Arbeitsverträge Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen?
- Einstellungssituation, Mitarbeiter*innengespräche
 - Gibt es einen Einarbeitungsplan?
 - Werden regelmäßige Probezeitgespräche durchgeführt?
 - Finden regelmäßige Mitarbeiter*innengespräche (auch nach der Probezeit) statt?
- Fachwissen in allen Bereichen der Organisation
 - Sind Mitarbeiter*innen aus allen Bereichen zu folgenden Themen geschult?
 - Steht in der Einrichtung/ allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?
 - Existiert ein sexualpädagogisches Konzept für die Einrichtung, auf das sich alle Beteiligten verständigt haben?
- Zuständigkeiten und informelle Strukturen
 - Sind Zuständigkeiten klar geregelt?
 - Gibt es informelle Strukturen
 - Sind nicht-pädagogische Kolleg*innen oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?
- Kommunikations- und Wertekultur
 - Gibt es eine mit allen Mitarbeiter*innen gemeinsam entwickelte Wertekultur (Menschenbild/ Bild vom Kind, pädagogische Grundsätze, Leitgedanken etc.)?
 - Gibt es Kommunikationsgrundsätze, die es ermöglichen, auf und zwischen allen hierarchischen Ebenen der Einrichtung Kritik zu üben (Fehlerkultur)?
- Feedbackkultur, Möglichkeiten der Reflexion, der Supervision etc., Möglichkeiten der Mitbestimmung
 - Kann in regelhaft etablierten Runden über Belastungen bei der Arbeit und über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden?
 - Gibt es die Möglichkeit der kollegialen Beratung?

3. Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten aller relevanten Bezugsgruppen

- Eltern/ Sorgeberechtigte werden über folgende Maßnahmen/ Gesichtspunkte zum Kinderschutz informiert:
- Kinder werden an folgenden Maßnahmen des Kinderschutzes beteiligt:
- Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden?
- Welche Rahmenbedingungen sind vorhanden, damit alle relevanten Beteiligten „ungute Gefühle“, Übergriffe und belastende Situationen ansprechen können? (Kinderschutzbeauftragte, - fachkräfte, Fachberatungsstellen, etc.)
- Gibt es vertraute, unabhängige, interne und externe Ansprechpartner*innen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?
- Sind diese Personen allen Beteiligten bekannt?
- Zugänglichkeit der Informationen
 - Haben alle Beteiligte (Kolleg*innen, Klient*innen, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten, etc.)?
 - Sind diese Informationen auch für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtersensibel etc.)?

4. Handlungsplan

- Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret erklärt sind?

5. Andere Risiken

- In unserer Einrichtung/von meinem Blickwinkel aus sehe ich Risiken in weiteren Bereichen.²

Auch in der Personalverwaltung findet das Thema Kinderschutz besondere Beachtung.

Dies beginnt mit den Einstellungsvoraussetzungen für pädagogische Fachkräfte. Gemäß §72a SGB VIII wird ausgeschlossen, dass einschlägig vorbestrafte Personen in einer Kindertagesstätte beschäftigt werden dürfen.

² Der paritätische Gesamtverband – Arbeitshilfe – Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen

§72a SGB VIII Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Daher lassen wir uns bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den Mitarbeiter*innen ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

Nach Tätigkeitsaufnahme wird neuen Mitarbeiter*innen (Honorarkräften/Zeitarbeitskräften/usw.) das Kinderschutzkonzept vorgelegt und erläutert. In jeder Gruppe befindet sich ein Ordner, in dem sich das Kinderschutzkonzept befindet, um jederzeit Zugriff darauf zu haben, falls die Mitarbeiter*innen Bedarf haben etwas nachzulesen.

Daraus ergibt sich die Verpflichtung für jede Neueinstellung (nach §45 Abs. 3 SGB VIII) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, dass nicht älter als 3 Monate sein darf.

Darüber hinaus wird das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis auch von bereits langjährig Beschäftigten alle fünf Jahre in aktualisierter Form erneut eingefordert.

Grenzen und Grenzverletzungen

Haltung

Wo es Grenzen gibt, da gibt es auch Überschreitungen. Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder wiederkehrendes unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, die die persönlichen Grenzen innerhalb des Betreuungsverhältnisses überschreiten. Da der Maßstab für eine solche Verletzung auch immer mit dem Empfinden der jeweiligen Person zu tun hat, müssen wir sensibel im Umgang mit anderen (Kindern, Erwachsenen) sein, ihnen wertschätzend begegnen und dürfen sie zu keinem Zeitpunkt beschämen.

Jegliche Form von Gewalt überschreitet Grenzen. Auf der Handlungsebene werden die verschiedenen Formen von Gewalt angedroht oder ausgeübt. Formen von Gewalt sind:

- Psychische Gewalt
- Physische Gewalt
- Sexualisierte Gewalt

Psychische Gewalt ist gekennzeichnet durch:

- Feindliche Ablehnung (z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Anschreien, Kritisieren oder Demütigen)
- Ausnutzen oder Korrumpern (z.B. zu verachtenswerten Handlungen verleiten oder zu Fehlverhalten zwingen, Bedrängen)
- Terrorisieren (z.B. durch ständige Drohungen wird die Person in einen Zustand der Angst gehalten, Schuldgefühle einreden)
- Isolieren (z.B. Person wird von altersentsprechenden sozialen Kontakten ferngeholt, Einsperren)
- Verweigerung emotionaler Rückkoppelung (z.B. Signale und Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet)
- Überbehütung (z.B. nichts zutrauen, Angriff auf das Selbstwertgefühl)
- Überforderung (z.B. Kinder in Erwachsenenrollen, verfrühte Sauberkeitserziehung)

Physische Gewalt ist gekennzeichnet durch:

- Körperliche Schmerzen zufügen
- Körperliche Fähigkeiten einschränken (Fixieren, Festhalten)
- Jemandem der Körperlichen Kraft des Täters aussetzen (Schlagen)
- Jemandem Anderer Zwangsmittel (vor allem Waffen) des Täters aussetzen
- Objektbezogenheit möglich (Vandalismus, Sachbeschädigung)

Sexualisierte Gewalt ist gekennzeichnet durch:

- Belästigung, sexuelle Nötigung
- Masturbation
- Oraler/genitaler/analer Verkehr
- Vergewaltigung
- Letztendlich „alle Handlungen“, die die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen verletzen

Risikosituationen

Im Krippenbereich sind das beispielsweise:

- An- und Ausziehsituation
- Essenszeiten
- Wickelsituation
- Schlafwache
- Kuscheleinheiten

- Überforderung des Personals (Stress, Ungeduld, Reizbarkeit durch personelle Engpässe aufgrund von Krankheit, Urlaub, etc.)

Im Elementarbereich sind das beispielsweise:

- Wickel- und Toilettensituation
- Umziehsituation
- Essenszeiten
- Angebotszeiten
- Überforderung des Personals (Stress, Ungeduld, Reizbarkeit durch personelle Engpässe aufgrund von Krankheit, Urlaub, etc.)

Bewertung

Um Grenzverletzungen zu vermeiden, haben wir unsere Regeln festgelegt.

- Wir sprechen die Kinder mit ihrem Rufnamen und nicht mit Koseworten an.
- Angemessener Körperkontakt zu den Kindern (nur auf Wunsch der Kinder) und sensible Beobachtung von Reaktionen
- Mitarbeiter*innen gehen mit dem Wunsch nach Nähe angemessen/individuell um (auch Mitarbeiter*innen dürfen sich abgrenzen und „Nein“ sagen). Wir verlangen von den Kindern keinen Körperkontakt. Wir geben allen eine Wahl:
 - Das Kind kann entscheiden, ob es ein anderes Kind anfassen möchte
 - Wir verabschieden uns von den Kindern mit einem Handschlag oder einfach mit einem Winken
 - Wir fragen, ob ein Kind beim Anziehen und/oder Toilettengang unsere Hilfe braucht
- Wir küssen keine Kinder, schon gar nicht auf den Mund. Die Berührung ist sehr wichtig, aber die Intimsphäre ist geschützt.
- Bei Liebeserklärungen der Kinder (Ich liebe dich/hab dich lieb), wird angemessen reagiert und „gespiegelt“ (Ich mag dich auch).
- Geschlechtsteile werden mit ihrer offiziellen Bezeichnung benannt und nicht „verniedlicht“.
- Respektvoller Umgang miteinander. Die Mitarbeiter*innen üben keine Gewalt oder Macht aus.
- Nähe und Distanz zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern in Bezug zu ihren Eltern immer von der Situation abhängig machen (Bsp.: Bringen/Abholen der Kinder, bei Festen oder zufälliges Treffen außerhalb der Einrichtung)
- Mitarbeiter*innen sichern die Beachtung und Einhaltung von Grenzen und nutzen Grenz- und Regelverletzungen von Kindern, um ihnen die dadurch entstandenen Konsequenzen aufzuzeigen (z.B. blaue Flecken bei anderen Kindern, etc.).
- Mitarbeiter*innen fotografieren oder filmen keine nackten Kinder (z.B. beim Wickeln, Planschen).
- Selbstvertrauen und -bewusstsein der Kinder stärken.
- Mitarbeiter*innen unterstützen die Kinder beim angemessenen Verhalten untereinander.

Im Team sprechen wir uns untereinander an, um uns immer wieder für Grenzüberschreitungen zu sensibilisieren. Folgende Gelegenheiten nutzen wir zum Reflektieren, wie wir auf Regelverstöße und Grenzverletzungen reagieren und streben ein einheitliches, für die Kinder verwertbares Erziehungsverhalten an.

- 14-tägige Dienstbesprechungen
- Außerordentliche Mitarbeiter*innen-Gespräche
- Mitarbeiter*innen-Jahresgespräche
- Team-Buch, in dem die Besonderheiten von/für die Mitarbeiter*innen notiert werden
- Kleinteam-DB's

Grenzverletzungen, Gewalt von Kindern untereinander

Kinder im Kindergartenalter zeigen sexuelle Verhaltensweisen. Inwiefern sie entwicklungsentsprechend (altersentsprechend) oder sexuell auffällig sind, ist nicht immer leicht zu sagen.

Um bei Verhaltensweisen zwischen „normaler“ sexueller Aktivität eines kleinen Kindes und den sexuellen Übergriffen unterscheiden zu lernen, gehören Kenntnisse der sexuellen Entwicklung von Kindern zum Know-How von Pädagog*innen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher, teilweise auch widersprüchlicher Erwartungen von Eltern unbedingt notwendig, um eine klare Haltung zu entwickeln.

Sexuelle Übergriffe sind von Macht und Unfreiwilligkeit gekennzeichnet. Es ist wichtig, diese Verhaltensweisen immer abhängig vom Alter und vom Entwicklungsstand des Kindes zu sehen. Kinder stehen am Anfang des sexuellen Lernens und benötigen dabei die Unterstützung ihrer Bezugspersonen und Erzieher*innen.

Bei sexuell übergriffigen Kindern muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden auf der Grundlage von einer differenzierten Betrachtung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch.

Die Mitarbeiter*innen sollten genau hinsehen (Was sehe ich?) und unterscheiden lernen, was eine sexuelle Aktivität eines Kindes (Alter?) ist und was ein übergriffiges Verhalten darstellt.

Verfahrensablauf bei übergriffigem Verhalten von Kindern untereinander

Schritt 1 Leitung informieren

Mitarbeiter*innen, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung zu informieren.

Schritt 2 Gefahrenpotenzial intern einschätzen/ Sofortmaßnahmen ergreifen

Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem Erziehungsteam, der Leitung, gegebenenfalls weiteren Mitarbeiter*innen.

Träger informieren.

Schritt 3 Gegebenenfalls externe Expertise einholen

Erhältet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, wird empfohlen, eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Mit dieser sind die weiteren Schritte abzustimmen.

Ggf. den Sachverhalt weiter prüfen (Diagnostik)

Dazu ggf. Gespräche führen mit

- Des Übergriffs verdächtigen Kindes
- Dem betroffenen Kind
- Ggf. anderen Beteiligten oder Zeugen

Schritt 4 Ggf. Sorgeberechtigte einbeziehen

Einbeziehung der Sorgeberechtigten des*der übergriffigen Kindes (Ausnahme: Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch) und des gefährdeten Kindes.

Schritt 5 Risikoanalyse abschließen

Einschätzung der Gefahren durch die/den Gefährdenden und Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft.

Einschätzung der Kindeswohlgefährdung des gefährdeten Kindes.

Schritt 6 Weitere Maßnahmen einleiten und absichern und Umgang mit den Kindern

Das betreffende Kind hat Vorrang:

Betroffenes Kind: Schutz herstellen!

Pädagogischer Umgang: emotionale Zuwendung, dem Kind glauben und es trösten. Bei Bestätigung der Gefährdung und in Absprache mit der/den Sorgeberechtigten erfolgen abhängig von der möglichen Schwere der Folgen ggf. die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen.

Übergriffiges Kind: möglichst in Absprache mit Fachkräften: Konfrontation mit dem Verhalten. Ziel: Einsicht in sein/ihr Fehlverhalten fördern.

Zeitlich begrenzt weitere (organisatorische) Maßnahmen zum Schutz einleiten: z.B. Kind darf nur noch alleine auf die Toilette gehen.

Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen z.B. durch Einbezug des zuständigen ASD.

Schritt 7 Kita-Aufsicht, Elternvertretung, Eltern und Mitarbeiter*innen informieren

Meldung über das Vorkommnis an die Kita-Aufsicht (nach §47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)

Information bzw. Einbeziehung der Elternvertretung.

In der Regel Information der Kindergruppe im Sinne von Prävention.

In der Regel Information der übrigen Eltern (richtiger Zeitpunkt und Form wichtig)

Schritt 8 Den Fall nachbearbeiten

Interne Reflexion mit allen beteiligten Mitarbeiter*innen.

Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen/anpassen.³

Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Kindertagesstätten

Die Situationen, die zur Vermutung von Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt führen, können sehr unterschiedlich sein. Vielleicht macht ein Kind Andeutungen oder Sie beobachten ein sexuell übergriffiges Verhalten durch einen Erwachsenen. Vielleicht entdecken Sie kinderpornografisches Material auf einem Handy oder Rechner.

Was tun?

- Ruhe bewahren.
- Nichts in die Situation hineininterpretieren. Notizen machen, was einem aufgefallen ist und was das Kind gesagt hat. Sind die Äußerungen des Kindes spontan oder zu bestimmten Themen oder Ereignissen gefallen.
- Die Leitung informieren. Sie entscheidet über die nächsten Schritte. Sollte der Verdacht die Leitung betreffen, den Träger informieren.
- Kontakt zum Kind halten, aber nicht versprechen, dass man die Äußerungen für sich behält.
- Niemals die verdächtige Person zur Rede stellen. Dadurch könnte das Kind zusätzlich gefährdet werden.

Schritt 1 Verpflichtende Info an die Leitung (sollte der Verdacht die Leitung betreffen, Träger informieren)

Mitarbeiter*innen, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch eine*n andere*n Beschäftigte*n (auch Neben- und Ehrenamtliche) wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung (bei Leitung betreffend, den Träger) zu informieren.

³ Der Paritätische Gesamtverband – Arbeitshilfe – Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen

Schritt 2 Gefährdungseinschätzung: Gefährdung umgehend intern einschätzen/Sofortmaßnahmen ergreifen/Träger bzw. Geschäftsführung informieren

Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung (gegebenenfalls auch direkt durch den*die Mitarbeiter*in) an den Träger bzw. die Geschäftsführung. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder.

Schritt 3 Externe Expertise einholen

- a) Erhält die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten.

Diese kann sowohl:

- Die insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII als auch
 - Ein*e Ansprechpartner*in einschlägiger Beratungsstellen sein.
- b) Die Vermutung oder der Verdachtsfall hat sich nicht bestätigt.

Schritt 4 Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung: gewichtige Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung, dann:

- **Gespräch mit dem*der betroffenen Mitarbeiter*in**
Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung des*r Mitarbeiter*in, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen.
- **Gespräch mit den Eltern und Sorgeberechtigten**
Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen.
- **Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden**
 - Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde
 - Meldung an die Kitaaufsicht (gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)
 - Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team
- **Maßnahme des Trägers**
 - Gegebenenfalls sofortige Freistellung des*r Mitarbeiter*in
 - Unterbreitung von Hilfsangeboten für den*die Mitarbeiter*in
 - Gegebenenfalls Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses

- **Informationen der Elternvertreter**

Inbezugnahme der externen Beratung, Informationen an die Elternvertreter, Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden

Schritt 5 Der Verdacht bestätigt sich nicht: Rehabilitationsverfahren

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines*r fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden Mitarbeiter*in. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden.

Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des*r betroffenen Mitarbeiter*in.

Schritt 6 Reflexion der Situation

- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen/anpassen⁴

Verfahrensregelungen zum Rehabilitationsverfahren

Ziel/Zweck

Das vorliegende Verfahren wurde zum Schutz für fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens geratene Mitarbeiter*innen entwickelt. Ein ausgesprochener und in Folge davon nicht bestätigter Verdacht geht einher mit einem hohen Maß an Komplexität und Emotionalität. Das Verfahren zur Rehabilitation soll dazu dienen, Mitarbeiter*innen vollständig zu rehabilitieren.

Dieses Verfahren kann keine umfassende Garantie geben, dass das Ziel einer vollständigen Rehabilitation immer erreicht werden kann. Trotzdem ist es erforderlich, die Rehabilitation mit der gleichen Sorgfalt wie das Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts durchzuführen.

Durchführung und Verantwortung

Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeiter*innen bei einem bestätigten Verdacht ist explizite und alleinige Aufgabe der zuständigen Leitung, sie bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung.

⁴ Der Paritätische Gesamtverband – Arbeitshilfe – Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen

Die zuständige Leitung muss umfassend und ausführlich über das Rehabilitationsverfahren informieren. Der Schwerpunkt muss dabei auf der eindeutigen Ausräumung / Beseitigung des Verdachts liegen.

Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Verfolgung des Verdachts.

Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen erfolgen. Im Rahmen einer anschließenden Rehabilitation bei einem nicht bestätigten oder ausgeräumten Verdacht müssen die gleichen Personen und Dienststellen informiert werden. Informationen an einen darüberhinausgehenden Personenkreis werden mit dem*der betroffenen Mitarbeiter*in abgestimmt.

Nachsorge betroffener Mitarbeitenden bei ausgeräumtem Verdacht

Ziel der Nachsorge ist – als ein zentraler Schwerpunkt der Rehabilitation – die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Mitarbeiter*innen.

Der Nachsorge betroffener Mitarbeiter*innen bei einem ausgeräumten Verdacht ist ein hoher Stellenwert einzuräumen. Dies bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung.

Im Falle eines ausgeräumten Verdachts müssen die betreffenden Mitarbeiter*innen (Beschuldigte, Verdächtigte, gegebenenfalls Team) zu einem gemeinsamen Gespräch (gegebenenfalls Supervision) zusammenkommen. Die Definition des Kreises der betreffenden Mitarbeiter*innen muss im Einzelfall geklärt werden. Aufgabe und Inhalt dieses Gesprächs ist die unmissverständliche Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen und beteiligten Mitarbeiter*innen.

Sollten dem *der betroffenen Mitarbeiter*in durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, so prüft die Leitung auf Antrag, ob eine teilweise oder gänzliche Kostenübernahme durch den Träger erfolgen kann. Hieraus entsteht allerdings kein grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigungsleistungen.

Die Mitarbeiter*innen müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Es sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen, damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann. Die Form kann in unterschiedlicher Weise, z.B. als Abschlussgespräch, Ansprache, Meditation oder Andacht etc. erfolgen.

Dokumentation

Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden formlos dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit dem*der betroffenen Mitarbeiter*in geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

Verfahrensablauf – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Schritt Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten
2. Schritt Information an Leitung und Team
3. Schritt Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft
4. Schritt Gemeinsame Risikoabschätzung
5. Schritt Gespräch mit Eltern/ anderen Sorgeberechtigten
6. Schritt Aufstellen eines Beratungs- und/oder Unterstützungsplans
7. Schritt Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht?
8. Schritt Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen
9. Schritt Gespräch mit Sorgeberechtigten mit Hinweis auf sinnvolle oder erforderliche Einschaltung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)
10. Schritt Weiterleitung an den ASD mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten

Ausführungen:

1. Schritt: Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten

Dieser Schritt beinhaltet zunächst, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und von anderen pädagogischen Problemen zu unterscheiden.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird eine Kindeswohlgefährdung definiert als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

Es wäre fatal, wenn Kolleg*innen, die Unterstützung oder Beratung in einer Frage brauchen, jetzt jeweils das Problem als Problem einer Kindeswohlgefährdung deuten würden. Eine Einrichtung sollte sehr darauf achten, dass diese Grenzen und Unterscheidungen bewusst gehalten werden.

Letztlich kommt man nicht darum herum: Ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen sind oder nicht, kann man nur im jeweiligen Einzelfall entscheiden. Die folgende – Liste von der Behörde in Hamburg verwendete – Liste von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, scheint uns eine brauchbare Orientierungshilfe zu sein. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erkläbar

unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen

- Starke Unterernährung
- Fehlen von Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes oder faule Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- Verhalten des Kindes ändert sich abrupt
- Sexualisiertes Verhalten des Kindes
- Wiederholte oder schwere gewalttätige bzw. sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. schütteln, schlagen, einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder Pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder der Obhut offenkundig ungeeigneter Personen überlassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)
- Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-Alkohol-bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

2. Schritt: Information an Leitung und Team

Fallen Ihnen in Ihrer Gruppe oder Ihrer Funktion – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informieren Sie Ihre Leitung und überprüfen Sie Ihre persönlichen Wahrnehmungen im Team. Dazu empfehlen wir Ihnen, Ihre Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig zu dokumentieren.

Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, muss die Leitung nach §8 Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Fachlich ist dies sehr geboten. Die fachliche und persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtige Außenperspektive sind in dieser Situation außerordentlich hilfreich.

Die Einbeziehung der Eltern und des Kindes erfolgt – wenn dadurch der Kinderschutz nicht gefährdet wird – nach der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Gerade bei Fällen sexueller Gewalt sind manchmal durch eine zu frühe Einbeziehung der Eltern ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion schwere Fehler gemacht worden.

3. Schritt: Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft soll aufgrund ihrer zusätzlichen fachlichen Kompetenz in Fragen des Kinderschutzes erfolgen. Darüber hinaus kann ein frühzeitiges Einschalten einer solchen Fachkraft durch deren persönliche Distanz die emotionale Nähe aller unmittelbar Beteiligten ausgleichen. Dieser externe Blick ist von großer Bedeutung, da die Außenperspektive immer mehr Facetten des Geschehens preisgibt. Je nach Problemlage muss diese Fachkraft unterschiedliche Erfahrungen und Kompetenzen haben – im Hinblick auf sexuellen Missbrauch andere als im Hinblick auf Vernachlässigung. Es empfiehlt sich, hierbei keine allzu engen Vereinbarungen zu treffen, da die Gefährdungssituationen sehr unterschiedliche Kompetenzen verlangen können.

4. Schritt: Gemeinsame Risikoabschätzung

Die zugezogene insoweit erfahrene Fachkraft wird aufgrund der vorliegenden Dokumentationen und Ihrer Schilderungen mit Ihnen eine gemeinsame Problemdefinition und Risikoabschätzung vornehmen. Die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und die nächsten Schritte erwogen und verabredet.

Es wird dabei geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der trügereigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Sorgeberechtigten notwendig erscheint und wie diese aussehen könnten. Bei der zeitlichen Einschätzung gilt es zunächst zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind.

Besteht keine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes, wird ein interner Zeitplan aufgestellt, wie der Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.

5.Schritt: Gespräch mit Eltern/ anderen Sorgeberechtigten

Der erarbeitete Beratungsplan bildet die Grundlage für ein Gespräch mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Das Kind wird in altersgerechter Weise einbezogen. Dieses Gespräch kann, muss aber nicht, zusammen mit der externen insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgen, wenn die Beteiligten dem zustimmen.

In diesem Gespräch wird die Gefährdungseinschätzung durch die Einrichtung informiert und bei ihr auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt. Von diesem Schritt kann nur abgewichen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt ist.

6.Schritt: Aufstellen eines Beratungs- und/oder Unterstützungsplans

Ziel dieses Gesprächs ist, gemeinsam mit den Eltern oder Sorgeberechtigten verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe und hierbei hilfreiche Beratungs- oder Unterstützungssysteme bzw. -möglichkeiten zu entwickeln. Diese sind mit einer klaren Zeitstruktur zu hinterlegen. Über das Gespräch und die getroffenen Absprachen ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Sorgeberechtigten und Fachkräften unterschrieben wird.

7.Schritt: Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht?

Auch wenn der Schritt der Vermittlung in eine andere Hilfe (z.B. Erziehungsberatung etc.) gelungen ist, gilt es, weiter darauf zu achten, ob sich positive Entwicklungen erkennen lassen und die zum ursprünglichen Handeln Anlass gebenden Situationen nicht mehr – oder nicht mehr in dieser Intensität (Risiko) – auftreten.

Die Einrichtung hat über einen zu definierenden Zeitraum die Umsetzung des Beratungs- und Unterstützungsplans zu begleiten, die Effekte einzuschätzen, gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen und Erfolgs- wie Abbruchkriterien zu definieren.

Dies kann nur fall- und situationsspezifisch erfolgen und muss kontinuierlich Gegenstand einer systematischen Dokumentation sein.

8.Schritt: Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen

Möglicherweise muss festgestellt werden, dass eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde oder nicht geeignet war, um eine nachhaltige Verbesserung der

Situation durch die Hilfe zu erreichen. Anhaltspunkte für mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit sind unter anderem:

Die Kindeswohlgefährdung ist durch Erziehungs- oder andere Personensorgeberechtigte nicht abwendbar

- Fehlende Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Eingeschränkte Fähigkeit, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend

In diesen Fällen ist eine erneute Risikoabschätzung unter Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft nötig. Möglicherweise führt diese Einschätzung zu einer Wiederholung der Aktivitäten von Schritt 4 bis 8. Möglicherweise führt die erneute Risikoabschätzung aber auch zu der Einschätzung, dass die (beschränkten) Möglichkeiten der Einrichtung mit den bisherigen Maßnahmen ausgeschöpft sind, ohne die Gefährdungssituation des Kindes nachhaltig verbessert zu haben.

9.Schritt: Gespräch mit Sorgeberechtigten mit Hinweis auf sinnvolle oder erforderliche Einschaltung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)

In der Praxis ist es an dieser Stelle in aller Regel ein geeigneter und vernünftiger Schritt, die Personensorgeberechtigten auf folgendes hinzuweisen: Aufgrund der gemeinsam getragenen Sorge um die Entwicklung des Kindes und die bisher nicht ausreichend erscheinenden Verbesserungen der Situation ist hier und jetzt ein Kontakt zum Jugendamt ein richtiger Lösungsweg. **In Fällen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch in der Familie ist ein Gespräch mit den Eltern erst nach Rücksprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft geboten.** Damit wird der Prozess von Hilfe und Kontrolle der Ergebnisse auf breitere Füße gestellt.

10.Schritt: Weiterleitung an den ASD mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten

Sollten alle angebotenen Hilfen nicht angenommen worden bzw. wirkungslos geblieben sein – und die Eltern oder Personensorgeberechtigten den Kontakt zum Jugendamt ablehnen -, muss die Institution das Jugendamt informieren, um die Gefährdung abzuwenden. Über diesen Schritt der Einrichtung sind die Eltern zu informieren.

Nach Möglichkeit sollte im Vorfeld geklärt sein, wer im Jugendamt konkret für die Entgegennahme dieser Information zuständig ist. Es sollte eine konkrete Kenntnis voneinander und eine fallunabhängige Zusammenarbeit der Fachkraft im Jugendamt und der Fachkräfte in der Einrichtung geben. Das Jugendamt sollte dann die Einrichtung über sein weiteres Vorgehen informieren und mit ihr in fachlichem Austausch über die weitere Entwicklung des Kindes bleiben.⁶

⁶ Der Paritätische Gesamtverband – Arbeitshilfe – Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen

Haltung

Kinder haben dieselben Rechte wie Erwachsene und sind schutzbedürftig gegenüber der Machtausübung durch Erwachsene. Wir tragen die Verantwortung dafür, dass alle Grenzen von uns Erwachsenen respektiert werden und wir treten verantwortlich und achtsam für die Rechte der Kinder ein.

Wir ermutigen die Kinder zum „Nein sagen“ und unterstützen sie dabei ihre Grenzen deutlich zu machen.

Die Mitarbeiter*innen richten ihr Augenmerk bei der Aufgabenverteilung nicht auf das Geschlecht eines Menschen, sondern auf seine Haltung. Frauen und Männer gehören selbstverständlich gleichberechtigt in die Kita-Teams. Genauso selbstverständlich übernehmen sie gleichberechtigt alle anfallenden Aufgaben.

Risikosituationen

In den Randzeiten des Betreuungsangebotes, am frühen Morgen oder spät am Tag, können aus pädagogischen Situationen leichter Risikosituationen entstehen, da die Einrichtung nicht so belebt ist. Folgende Vereinbarungen tragen dazu bei, das Risiko möglichst gering zu halten:

- Besondere Transparenz in der Arbeit mit den Kindern
- Türen der genutzten Räume bleiben geöffnet
- Der Aufenthalt ist ausschließlich in zentral gelegenen Räumen
- Es sind grundsätzlich zwei pädagogische Kräfte anwesend. Niemand arbeitet allein

Den Mitarbeiter*innen ist es untersagt, betreute Kinder mit privaten Geräten zu fotografieren oder zu filmen. Zur Sicherung des privaten Eigentums steht jedem/r Mitarbeiter*in ein verschließbares Fach zur Verfügung. Eltern dürfen nur Fotos von ihren eigenen Kindern machen. Zudem gibt es für Eltern die Möglichkeit, das Fotografieren ihres Kindes generell zu untersagen. So wirken wir unerlaubtem Fotografieren entgegen und schützen die Privat- und Intimsphäre der Kinder.

Folgend weitere Risikofaktoren für Grenzüberschreitungen und Machtmisbrauch und welche Vereinbarungen wir, im Umgang mit diesen, getroffen haben.

- Übergriff und Grenzverletzung – Wir gehen mit den Kindern gewaltfrei um. Wir gehen nicht über ihre Grenzen. Wir respektieren ihren Willen. Wir schützen ihre Integrität und sind ihnen ein Vorbild durch respektvolle Kommunikation und achtsame Beziehungen.
- Mit Beschwerden alleine lassen – Wir hören zu. Wir hören auf verbale und nonverbale Aussagen und Beschwerden. Auch Weinen ist eine Beschwerde. Wir sind für das Kind da und es erfährt, dass seine Beschwerde ernst genommen und behandelt wird.

- Reglementieren – Wir gehen in einen Dialog und suchen gemeinsam mit dem Kind nach Lösungen für seine Anliegen.
- Zwang – Wir machen Angebote. Die Kinder entscheiden selbst, ob sie ein Angebot annehmen möchten oder nicht.
- Drohung – Wir fördern die angstfreie Kommunikation und die dialogische Auseinandersetzung.
- Essen müssen – Die Kinder entscheiden selbst, was und wieviel sie essen.
- Schamgefühl – Wir schützen aktiv die Privatsphäre der Kinder.
- Schlafen – Die Kinder entscheiden selbst, ob sie einen Mittagsschlaf machen möchten.
- Wickeln – Beim Wickeln werden Alternativen gesucht, falls das Kind nicht gewickelt werden möchte (von jemand anderem, gleich nach dem Spiel, woanders, etc.). Wir bemühen uns, das Wickeln für das Kind so angenehm und akzeptabel wie möglich zu gestalten.
- Herausforderndes Verhalten – Wir bewerten das Verhalten nicht, sondern fragen nach den Beweggründen. Wir gehen in einen Dialog mit dem Kind.

Bewertung

Unsere Mitarbeiter*innen sind sich im Klaren darüber, dass sie sich den Kindern gegenüber in einer „Machtposition“ befinden. Sie sind die Autoritätspersonen, welche die Kinder in ihrem Verhalten bestärken und auch beschränken.

Es gibt feste Regeln und Strukturen im Tagesablauf, auf die unsere Mitarbeiter*innen achten und die Kinder verweisen, damit eine qualitativ hochwertige, einander wertschätzende und harmonische Arbeit gewährleistet werden kann.

Diese Regeln und Strukturen beinhalten natürlich auch die Notwendigkeit, den Kindern Grenzen zu setzen. An dieser Stelle ist es dann ganz besonders wichtig, dass die Mitarbeiter*innen sich sehr stark selbst reflektieren, bzw. von den Kollegen*innen und der Leitung Rückmeldung bekommen, damit es nicht zu einem Machtmisbrauch, bzw. zu einer Grenzüberschreitung kommt.

Um uns für diese Problematik zu sensibilisieren, haben wir folgende Instrumente und Möglichkeiten uns auszutauschen und einzelne Fälle zu thematisieren:

- Täglich stattfindende Morgen-Kreise mit den Kindern
- 14-tägige Dienstbesprechungen
- Außerordentliche Mitarbeiter*innen-Gespräche
- Mitarbeiter*innen-Jahresgespräche
- Team-Buch, in dem die Besonderheiten von/für die Mitarbeiter*innen notiert werden
- Kleinteam-DB's je einmal im Monat für Krippe und Elementar

Beteiligung und Umgang mit Beschwerden

Beteiligung ist in unserer Gesellschaft ein wichtiger Baustein für die demokratische Willensbildung. Beteiligung heißt Mitwirkung und Mitbestimmung. Es existieren vielfältige formale Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten in den verschiedenen Arbeitsfeldern der sozialen Arbeit. Im Rahmen des Kinderschutzes ist die Beteiligung von Eltern und Kindern bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen grundsätzlich verpflichtend (§§ 8a, 8b, 36, 42 SGB VIII). Sie sind „in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ (§ 8 Abs. 4 SGB VIII) aufzuklären.

Neben den formalen Rechten ist sicherlich der allseitige Wunsch nach vertrauensvoller Zusammenarbeit wichtig. Beteiligung ist somit ein wichtiger Baustein zur Prävention. Ob Kinder oder Erwachsene, ob Mitarbeiter*innen oder Eltern, alle Menschen, die beteiligt sind, die spüren, dass ihre Sichtweise gesehen wird, ihre Anliegen gehört und ihre Bedürfnisse wertgeschätzt werden, können mit ihrer Aufmerksamkeit den Blick der Fachkräfte stärken.

Beschwerden und Feedback können in unserer Einrichtung von Kindern, Eltern, Mitarbeitern*innen und sonstige interessierte Personen, in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Beteiligung von Kindern

Die Beteiligung der Kinder zeigt sich in der pädagogischen Grundhaltung unserer Mitarbeiter*innen. Unsere Mitarbeiter*innen sehen die Kinder als Individuen mit spezifischen Rechten und Bedürfnissen.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung, als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

Während sich die älteren Kindergartenkinder oder Vorschulkinder schon gut über Sprache mitteilen, muss die Beschwerde der Allerkleinsten von den Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden.

Im Morgenkreis bieten wir Raum und Zeit und unterstützen die Kinder darin ihre Belange, Wünsche, Ärgernisse und Anregungen zu formulieren. Der Morgenkreis findet täglich morgens statt. Hier werden die Kinder explizit ermuntert sich Gedanken zu machen und Positives wie Negatives auszudrücken. Auch im Gruppenalltag bieten sich viele Situationen für individuelle situationsbedingte Gespräche unter vier Augen oder in kleinen Kinderrunden. Dabei nehmen wir die Kinder ernst, hören aufmerksam zu und bestärken die Kinder darin uns ihre Ängste, Sorgen, Gefühle, Wünsche, Bedürfnisse und Wahrnehmungen mitzuteilen.

Beteiligung von Eltern

Eltern/Erziehungsberechtigte bekommen bei uns die Möglichkeit durch einen Eltern-Briefkasten ihre Unzufriedenheit und Kritik anonym zu äußern. Sie können sich aber auch direkt an die Mitarbeiter*innen, die Leitung, die Elternvertreter*innen oder den Träger wenden, um ihre Sorgen, Unzufriedenheit und/oder Kritik zu äußern.

Häufig sind die Anliegen der Eltern nachvollziehbar und dank der Anregungen haben wir die Möglichkeit besser auf die Bedürfnisse und Wünsche der Familien einzugehen.

Sorgen und Nöte der Eltern werden bei uns ernst genommen. Sollte es ein Problem/Beschwerde geben, die sich nicht im Tür-und-Angelgespräch mit den Mitarbeiter*innen klären lässt, vereinbaren wir zeitnah einen Gesprächstermin zusammen mit der Leitung. Auch in den zweimal jährlich angebotenen Entwicklungsgesprächen haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Möglichkeit ihre Sorgen, Ärgernisse, Wünsche und/oder Anregungen anzusprechen. Gespräche werden schriftlich festgehalten.

Beteiligung von Mitarbeiter*innen

Auch unsere Mitarbeiter*innen haben die Möglichkeit Sorgen, Unzufriedenheit und/oder Kritik zu äußern. Dies können Sie direkt mit den Kollegen*innen innerhalb der wöchentlich stattfindenden Kleinteamsitzungen/ Dienstbesprechungen tun, oder wenn es nur einzelne Mitarbeiter*innen betrifft und alleine nicht geklärt werden kann, dann können solche Belange auch mit Hilfe der Leitung oder dem Träger besprochen werden.

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und zeitnah Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Wir verstehen Beschwerden und Feedback als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit.

Dies erfordert Rahmenbedingungen mit einer offenen Gesprächskultur und einer Grundhaltung, welche die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als EntwicklungsChance begreift. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, Zufriedenheit herzustellen.

Wir verstehen unter dem Begriff Beschwerde alle schriftlichen und / oder mündlichen, Äußerungen von Mitarbeiter*innen, Kindern oder deren Personensorgeberechtigten.

Wir nehmen alle Beschwerden ernst und achten bei der Bearbeitung auf Transparenz und Verlässlichkeit. Alle Mitarbeiter*innen, Kinder und Eltern können sich mit ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen und welche sie für ihr Anliegen als hilfreich empfinden. Unabhängig davon ob diese Person für die Bearbeitung zuständig ist oder nicht.

Anlage 1

Folgend die Kontaktadressen:

Kinderschutzkoordination Hamburg-Nord
Kümmellstraße 7
20249 Hamburg
Telefon: 040/428 04-21 32
E-Mail: roland.schmitz@hamburg-nord.hamburg.de

Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) für Kinder und Jugendliche in Hamburg
Feuerbergstraße 43 C
22337 Hamburg
Telefon: 040/428 153 200
E-Mail: KJND-Online@leb.hamburg.de

ASD Fuhlsbüttel
Fliederweg 9 B
22331 Hamburg
Telefon: 040/42804-3917
Fax: 040/42790-4803
E-Mail: ASD-Fuhlsbuettel@Hamburg-Nord.Hamburg.de

ASD Langenhorn
Tangstedter Landstraße 6
22335 Hamburg
Telefon: 040/428 04-4066
Fax: 040/427 90-4804
E-Mail: ASD-Langenhorn@Hamburg-Nord.Hamburg.de

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Hamburg e.V.
Geschäftsstelle
Sievekingdamm 3
20535 Hamburg
Telefon: 040/43 29 27-0
Fax: 040/43 29 27 47
E-Mail: info@kinderschutzbund-hamburg.de

Kinderschutzzentrum Hamburg
Emilienstraße 78
20259 Hamburg
Telefon: 040/491 00 07
Fax: 040/491 16 91
E-Mail: kinderschutz-zentrum@hamburg.de

Familienteam Altona-West
Netzstraße 14 A
22547 Hamburg
Telefon: 040/84 00 97/-23/-27
Fax: 040/84 00 97-20
E-Mail: familienteam@kinderschutzbund-hamburg.de

Projekt Familienbegleitung
Netzstraße 14 A
22547 Hamburg
Telefon: 040/84 00 97 0
Fax: 040/84 00 97-20
E-Mail: familienbegleitung@kinderschutzbund-hamburg.de

Kinder- und Jugendzentrum Alsterdorf
Bilser Straße 35 A
22297 Hamburg
Telefon: 040/51 76 06
E-Mail: kjzalsterdorf@kinderschutzbund-hamburg.de

Beratungsstelle Frühe Hilfen Harburg
Für Eltern mit Kindern bis Drei
Eißendorfer Pferdeweg 40 A
21075 Hamburg-Harburg
Telefon: 040/790 104 44
Fax: 040/790 104 99
E-Mail: beratungsstelle-fruehe-hilfen@hamburg.de

Beratungsstelle Frühe Hilfen Harburg-Süderelbe
Für Eltern mit Kindern bis Drei
Marktpassage 9
21149 Hamburg-Harburg
Telefon: 040/761 156 480
Fax: 040/790 104 99
E-Mail: beratungsstelle-fruehe-hilfen@hamburg.de

Elterntelefon Hamburg
Telefon: 0800/111 05 50